

um die Frage, «welche staatlichen Funktionen mit der Ausübung eines Abgeordnetenmandats unvereinbar sind».³¹¹ Neben der politischen Inkompatibilität existiert die wirtschaftliche Unvereinbarkeit als «das Verbot für bestimmte staatliche Funktionäre, Positionen in der Wirtschaft zu bekleiden».³¹² In der Schweiz etwa dürfen der Bundesversammlung unter anderem nicht angehören: «das Personal der zentralen und dezentralen Bundesverwaltung, der Parlamentsdienste, der eidgenössischen Gerichte sowie die Mitglieder der ausserparlamentarischen Kommissionen mit Entscheidkompetenzen, sofern die spezialgesetzlichen Bestimmungen nichts anderes vorsehen» (Art. 14 lit. c CHParlG).³¹³

Die Inkompatibilität ist in Liechtenstein durch Art. 46 Abs. 4 LV geregelt. Danach können die Mitglieder der Regierung und der Gerichte nicht gleichzeitig Mitglieder des Landtages sein (Art. 46 Abs. 4 LV). Diese Bestimmung zielt in erster Linie darauf ab, die Gewaltenteilung gegen eine personelle Gewalt- und Funktionenhäufung zu schützen.³¹⁴

Allerdings können damit Staatsangestellte im Landtag Einsitz nehmen, womit eine Vermischung der exekutiven und legislativen Gewalt stattfindet. Dies kann zu «Interessenkonflikten und einer Schwächung der Kontrolle führen».³¹⁵ Allgäuer nennt dazu das Beispiel eines Amtsleiters, der sich davor hüten werde, ein Thema aufzugreifen, das einen anderen Amtsleiter betreffe. Jener Amtsleiter werde nach Möglichkeit darauf verzichten, einen Berufskollegen kritisch zu hinterfragen.³¹⁶ Dies ist insofern zu ergänzen, dass sich ein Staatsangestellter – auch ausserhalb der Kontrollfunktion – kaum gegen die Regierung als seinen Arbeitgeber auflehnen würde.

In diesem Sinne ist die Ausarbeitung eines Gesetzes über die Unvereinbarkeit wünschenswert.³¹⁷ Eine solche Regelung könnte etwa zusätzlich zur heutigen Regelung um die bei Stabsstellen und Amtsstellen

311 Kojá, S. 173.

312 Kojá, S. 173.

313 Bundesgesetz über die Schweizerische Bundesversammlung vom 13.12.2002 (CHParlG), SR 171.10 (Stand 02.03.2009).

314 Schüttemeyer, Inkompatibilität, S. 358.

315 Allgäuer, S. 386.

316 Allgäuer, S. 43.

317 Allgäuer, S. 43.